

~~Neubau~~ der ~~Bundesautobahn~~
Ausbau Gemeindeverbindungsstraße „Rogahner Straße“

Von Bau-km 0+225 bis Bau-km 1+560

Baulänge: ca. 1,3 km

Nächster Ort: Schwerin

Landkreis: kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bauvorhaben

**Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens
gemäß § 6 UVPG**

**Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) UVPG und
§ 3 (6) LUVPG M-V**

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß § 6 UVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 9 UVPG, § 11 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	<p>Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind diejenigen bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und - die nicht UVP-pflichtig waren und - in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG) 	<input type="checkbox"/>
1.5	<p>Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens:</p> <p>Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen, die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)</p>	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der oben genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	ca. 1,3		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	ca. 0,8 / 0,6		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	ca. 0,4		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	ca. 18.000		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):	1 Straßenbrücke, 1 Fußgängerbrücke		
1.5a	Geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 2 Jahre		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Pkt. 4, Schutzgut Mensch
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Pkt. 4, Schutzgut Landschaft
1.11	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Erhöhtes Störfallrisiko durch die Nähe einer Seveso-III-Anlage (Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 8 StörfallVO, insb. aufgrund einer Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	geschätzter Umfang
1.15	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebes - andere, und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.16	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.17	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.18	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>			
<p>Gegenstand des Vorhabens ist der grundhafte Ausbau der Rogahner Straße von der Kreuzung Schulzenweg/Breite Straße bis zum Obotritenring auf einer Länge von ca. 1.310 m. Die Baumaßnahme stellt den 2. Bauabschnitt eines Gesamtvorhabens dar, das den Straßenausbau von der Ortsumgehung Schwerin beginnend bis zum Obotritenring vorsieht. Das geplante Vorhaben erfolgt im Bereich einer vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Gebiet. Vorhabenbestandteile sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Abbruch/Rückbau der vorhandenen Straßenflächen und Brücken – Allee- und Einzelbaumfällungen sowie Gehölzrodungen im Rahmen der Baufeldfreimachung – der Straßenausbau einschließlich der Erneuerung des Fahrbahnbelags und Errichtung der neuen Brückenbauwerke – der Neubau von Rad- und Gehwegen entlang des Ausbauabschnittes – Wiederherstellung der Böschungen und Entwässerungsmulden. <p>Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt überwiegend im Bereich der vorhandenen Straße und ihrer Nebenanlagen. Neben der Überbauung geringwertiger Ruderalbereiche wird dabei die Rodung mehrerer straßenbegleitender Bäume und Gehölzstrukturen erforderlich (vgl. Punkt 4).</p> <p>Während der Bauzeit wird es zu zusätzlichen Schadstoff-, Schall-, Licht- und Staubemissionen infolge des Baustellenbetriebs kommen. Die Bauzeit für den 2. Bauabschnitt zum Um- und Ausbau der Rogahner Straße beträgt ca. 2 Jahre.</p> <p>Mit dem Vorhaben ist eine maßnahmenbedingte Verkehrszunahme von ca. 10 % zu erwarten und damit eine Erhöhung der betriebsbedingten Schadstoffbelastung.</p> <p>Teile der Baumaßnahme erfolgen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“. Ferner befinden sich im Baubereich verschiedene nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Alleebaumbestände sowie nach § 18 NatSchAG M-V oder gemäß Baumschutzsatzung Schwerin geschützte Einzelbäume.</p>				

2	Standortbezogene Kriterien	nein	ja	
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/den Fremdenverkehr?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Pkt. 4, Schutzgut Mensch
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Pkt. 4, Schutzgut Boden
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Anlagen/Betriebsbereiche mit Anfälligkeit für schwere Unfälle und/oder Katastrophen im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG (Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Pkt. 4, Kumulierende Vorhaben
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 33 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange die Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potenzielle Gebiete mitbetrachtet werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Punkt 4, Schutzgut Landschaft
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Punkt 4, Schutzgut Pflanzen
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes (§§ 18 u. 19 NatSchAG M-V)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Punkt 4, Schutzgut Wasser
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3	Schutzgutbezogenen Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i. S. von § 19 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 Ziff. 11 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vgl. Punkt 4, Schutzgut Boden
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vgl. Punkt 4, Schutzgut Wasser
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

	<ul style="list-style-type: none"> - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - sonstige 		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.4	Umweltqualitätsnormen Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte näher erläutern	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit

¹⁾ Da sie Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
	<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamtschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Die Anzahl der Kreuze alleine ist nicht maßgeblich für die Entscheidung.</p> <p>Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.</p>							
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Die Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung	nein	ja (UVP-Pflicht)
	<p>Das Vorhaben „Grundhafter Ausbau der Rogahner Straße in Schwerin (OU Schwerin bis Obotritenring) – 2. Bauabschnitt“ stellt ein bestandsorientiertes Ausbauvorhaben dar. Die Erneuerung der Straße sowie der Neubau ihrer Nebenanlagen erfolgt vollständig in einem anthropogen vorbelasteten Raum und überwiegend im Bereich des bisherigen Straßenkörpers.</p> <p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <p>Im Vorhabenbereich befinden sich angrenzend an die Rogahner Straße Wohngebiete sowie Kleingartenanlagen, die eine Erholungsfunktion für die städtische Bevölkerung erfüllen. Direkte Eingriffe in Bereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion entstehen vorhabenbedingt nicht.</p> <p>Mit der Baumaßnahme sind jedoch bau- und betriebsbedingte Belastungen in Form von Schall-, Licht- und Schadstoffimmissionen verbunden. Die Auswirkungen durch baubedingte Emissionen sind auf die Bauzeit begrenzt und werden aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet.</p> <p>Die infolge des nach Vorhabenumsetzung um ca. 10 % gesteigerten Verkehrsaufkommens und der Erhöhung der Geschwindigkeit von 30 auf 50 km/h zu erwartenden betriebsbedingten Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen sind unter Berücksichtigung der verkehrsbedingten Vorbelastung des Gebietes vernachlässigbar und ebenfalls als nicht erheblich einzustufen. Darüber hinaus wird die Erhöhung der Schallemissionen durch die Emissionspegelverringereungen infolge der Substitution des Kleinpflasters durch einen schalltechnisch günstigeren Asphalt-Belag an fast allen Immissionsorten überkompensiert.</p> <p><u>Schutzgut Pflanzen/Biotop und Schutzgut Fläche</u></p> <p>Als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen wird der Baubereich innerhalb des Straßenraums der bauzeitlich voll gesperrten Rogahner Straße genutzt. Für einen ggf. darüber hinaus erforderlichen temporären Flächenbedarf werden ausschließlich naturschutzfachlich geringwertige Biotop beansprucht, die sich im Anschluss an die Baumaßnahme nach kurzer Zeit selbst regenerieren. Um die Inanspruchnahme hochwertiger Gehölz- und Grünlandbiotop auch sicher ausschließen zu können, werden diese Bereiche durch Biotopschutzzäune vom Baufeld abgegrenzt.</p> <p>Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen Versiegelungen und Flächenüberformungen sowie Baumfällungen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden ca. 0,6 ha Fläche neu versiegelt. Darüber hinaus wird es durch die Wiederherstellung von Böschungen und Entwässerungsmulden zu Überformungen im Straßenrandbereich kommen. Die Versiegelungen und sonstigen Flächenüberformungen umfassen überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Biotop im Bereich der bisherigen Straßennebenanlagen, kleinräumig aber auch mittel- bis hochwertige und zum Teil gesetzlich geschützte (insgesamt ca. 454 m² der Biotoptypen VSX, VSZ und GFR) Gehölz- und Grünlandbiotop. Die Inanspruchnahme von Biotop erfolgt äußerst kleinräumig und betrifft ausschließlich unmittelbar an den Straßenraum angrenzende Flächen. Unter Berücksichtigung des geringen Eingriffsumfangs sowie der schadstoffbedingten Vorbelastung der Biotop infolge ihrer an die Straße angrenzenden Lage sind die Auswirkungen somit als nicht erheblich einzustufen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Weiterhin ist die Fällung von 30 Allee- und 34 Einzelbäumen (12 nach § 18 NatSchAG M-V und 22 nach Baumschutzsatzung Schwerin geschützte Einzelbäume) im Rahmen der Bau- feldfreimachung erforderlich.</p> <p>Ein möglicher Erhalt von Bäumen wurde bereits im Rahmen der technischen Planung geprüft. Zusätzlich wurde durch einen Sachverständigen ein Baumgutachten sowie Kurzstellungnahmen zur Erhaltungsmöglichkeit von 9 Winterlinden und 1 Rosskastanie erarbeitet. Im Ergebnis wurden die vorhabenbedingten Fällungen auf das zwingend für die Vorhabenumsetzung erforderliche Maß von insgesamt 64 Bäumen reduziert.</p> <p>Die unvermeidbar von den Fällungen betroffenen Bäume befinden sich entlang einer innerörtlichen Straße und somit in einem anthropogen stark vorbelasteten Gebiet mit geringer ökologischer Empfindlichkeit und geringer Schutzwürdigkeit hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen/Biotope. Die Auswirkungen sind lokal auf den straßennahen Raum begrenzt und betreffen ausschließlich Bäume im unmittelbaren Eingriffsbereich. Die verbleibenden Bäume innerhalb des Baufeldes sowie unmittelbar daran angrenzend werden durch Schutzzäune oder das Anbringen einer Brettverschalung vor baubedingten Schädigungen geschützt. Mit den nach Vorhabenumsetzung entlang der Rogahner Straße geplanten Neupflanzungen wird zudem sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Bäume im Untersuchungsgebiet in absehbarer Zeit wiederhergestellt wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der Kleinräumigkeit des Eingriffs werden die Auswirkungen des Vorhabens infolge der Baumfällungen als nicht erheblich bewertet.</p> <p><u>Schutzgut Tiere</u></p> <p>Das Vorhaben erfolgt im Bereich einer vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße innerhalb einer Ortslage und somit vollständig in einem vorbelasteten Bereich. Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung (Artenschutzfachbeitrag) ist im Untersuchungsgebiet vom Vorkommen bzw. potenziellen Vorkommen folgender Arten(-gruppen) auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fledermäuse- Fischotter- ungefährdete Brutvogelarten mit Bindung an Wälder und Gehölze. <p>Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, insbesondere auf die genannten Tiergruppen, werden ausführlich im Artenschutzfachbeitrag ermittelt und beschrieben und ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelungen, Artenschutzkontrollen) geplant. Trotz Vermeidung und Minderung verbleibende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind aufgrund des Charakters und der Lage des Vorhabens (innerörtlicher Ausbau einer bestehenden Verbindungsstraße) nicht zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Gemäß Angaben aus dem Altlastenkataster vom 01.03.2016 besteht Altlastenverdacht für zwei ehemalige Tankstellenstandorte in der Rogahner Str. 20a und 22. Im Zuge der an den Standorten durchgeführten Untersuchungen wurden jedoch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten infolge des Betriebs bzw. des Defekts der ehemaligen Tankstellen/Tanks in der Rogahner Straße festgestellt (<i>Inros Lackner SE, Bericht Schadstoffuntersuchungen, 2016</i>).</p> <p>Im Zuge des Vorhabens werden im Bereich von zwei Grünlandstandorten sowie in der Nähe des Ufers des Oberen Ostorfer Sees funktionsuneingeschränkte organische Böden überbaut. Die Überbauung erfolgt ausschließlich im Nahbereich des bestehenden Straßenkörpers. Die Beeinträchtigungen werden aufgrund der verkehrsbedingten Vorbelastung der Böden im straßennahen Raum sowie der Kleinräumigkeit der Inanspruchnahme als nicht erheblich bewertet.</p> <p>Die darüber hinaus gehenden vorhabenbedingten Versiegelungen und Überformungen betreffen ausschließlich anthropogen stark vorbelastete, funktionseingeschränkte Böden von geringem bodenschutzfachlichen Wert und werden daher nicht als Beeinträchtigung bewertet.</p>		
---	--	--

<p>Nachteilige Auswirkungen durch baubedingte Schadstoffeinträge können durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung (z.B. Einsatz von Geotextil) weitestgehend vermieden werden. Aufgrund der auf die Bauzeit beschränkten Einwirkung wird von einer geringfügigen und somit vernachlässigbaren Beeinträchtigung ausgegangen.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich jedoch zum Großteil innerhalb des Wasserschutzgebietes Schwerin der Schutzzone III. Das Grundwasser in diesem Gebiet weist infolge der geringmächtigen sandigen Deckschichten eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen auf und besitzt mit 150 bis 250 mm/a eine hohe Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt durch das Vorhaben nicht. Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Baustelle unter Beachtung der „Bestimmungen der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) sowie der üblichen technischen Standards und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen sind auch durch die baubedingten Schadstoffemissionen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, insbesondere des Grundwassers, zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgut Landschaft</u></p> <p>Eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Aus- und Umbau eines vorhandenen Straßenkörpers erfolgt nicht. Der Straßenverlauf bleibt unverändert, sodass keine neue technische Überprägung des Landschaftsbildes verursacht wird.</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es jedoch zu einer geringfügigen Inanspruchnahme von ca. 1.500 m² Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ sowie zum Verlust von 29 Bäumen innerhalb der Schutzgebietsgrenze. Die Flächeninanspruchnahme sowie der Verlust der Gehölze erfolgt äußerst kleinräumig im straßennahen Raum und betrifft weniger als 0,01% der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Fläche. Der Großteil des Landschaftsschutzgebietes bleibt vom Vorhaben unberührt, sodass es vorhabenbedingt zu keinen relevanten Veränderungen des Landschaftsbildcharakters kommt. Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes, die in erster Linie den Erhalt der landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie die Förderung der landschaftsgebundenen, naturschonenden Erholung beinhalten, werden durch das Vorhaben somit nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die mit der Fällung von straßenbegleitenden Bäumen verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes sind lokal auf den straßennahen Raum begrenzt. Die Fällungen erfolgen auf einem aufgrund der innerörtlichen, im Straßenrandbereich befindlichen Lage einen ökologisch unempfindlichen, stark anthropogen vorbelasteten Standort. Unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des vom Vorhaben betroffenen Gebietes sowie der geringen Reichweite der Projektwirkungen sind die Auswirkungen auf die Landschaft als nicht erheblich einzustufen.</p> <p><u>Schutzgut Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter</u></p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter können aufgrund der Vorhabencharakteristik, der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Projektwirkungen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Kumulierende Vorhaben</u></p> <p>Die hier zu prüfende Baumaßnahme stellt den 2. Bauabschnitt des Gesamtvorhabens „Grundhafter Ausbau der Rogahner Straße in Schwerin“ dar. Der erste Bauabschnitt schließt sich südwestlich an und verläuft von der Kreuzung Schulzenweg/Breite Straße bis zur Ortsumfahrung Schwerin. Da keine direkte Flächenüberlagerung beider Bauabschnitte vorliegt, ist eine Summierung von dauerhaften anlagebedingten Auswirkungen innerhalb der jeweiligen Vorhabengebiete nicht zu erwarten.</p> <p>Die Realisierung beider Bauabschnitte erfolgt nacheinander, sodass keine zeitliche Überschneidung der Bauphasen entsteht. Eine Summierung indirekter, über die eigentlichen Vorhabenflächen hinausgehender Vorhabenwirkungen ist daher ebenfalls ausgeschlossen.</p>		
--	--	--

	<p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Die Inanspruchnahme von Biotopen erfolgt nur kleinflächig. Alle Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten sind, ausgeglichen werden.</p> <p>Zusammenfassend kann somit eingeschätzt werden, dass durch das Bauvorhaben „Grundhafter Ausbau der Rogahner Straße in Schwerin – 2. BA“ keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG entstehen; somit wird keine UVP-Pflicht begründet.</p>		
--	--	--	--